

# Änderungen und Neuigkeiten im Versicherungsaufsichtsgesetz VAG

Dr. Martin Liebi und Dr. Mirjam Meyer  
10. April 2019



# Agenda

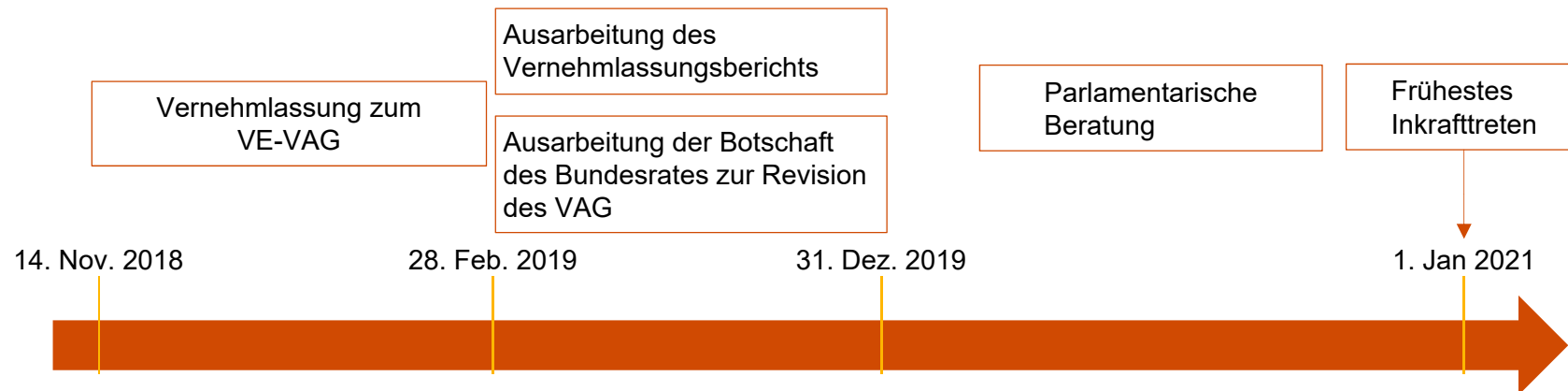
- 1. Einführung** 3
  - Hintergrund und Zeitplan
  - Themen der Teilrevision des VAG
- 2. Schwerpunktthemen für Versicherungsvermittler** 6
  - Verhaltensregeln
  - Ombudsstelle
- 3. Weitere Themen** 19
  - Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept
  - Sanierung von Versicherungsunternehmen
  - Bewilligungspflicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer
  - Weitere Regelungen

1

Einführung

# Hintergrund und Zeitplan

- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler und ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft
- Anpassungsbedarf des VAG durch Entwicklungen der letzten Jahre (Gesetzgebungsarbeiten zum Finanzdienstleistungsgesetz) und Fehlen eines eigenständigen Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
- Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs zur Teilrevision des VAG (VE-VAG) durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)



# Themen der Teilrevision des VAG



2

Schwerpunkt-  
themen für  
Versicherungs-  
vermittler

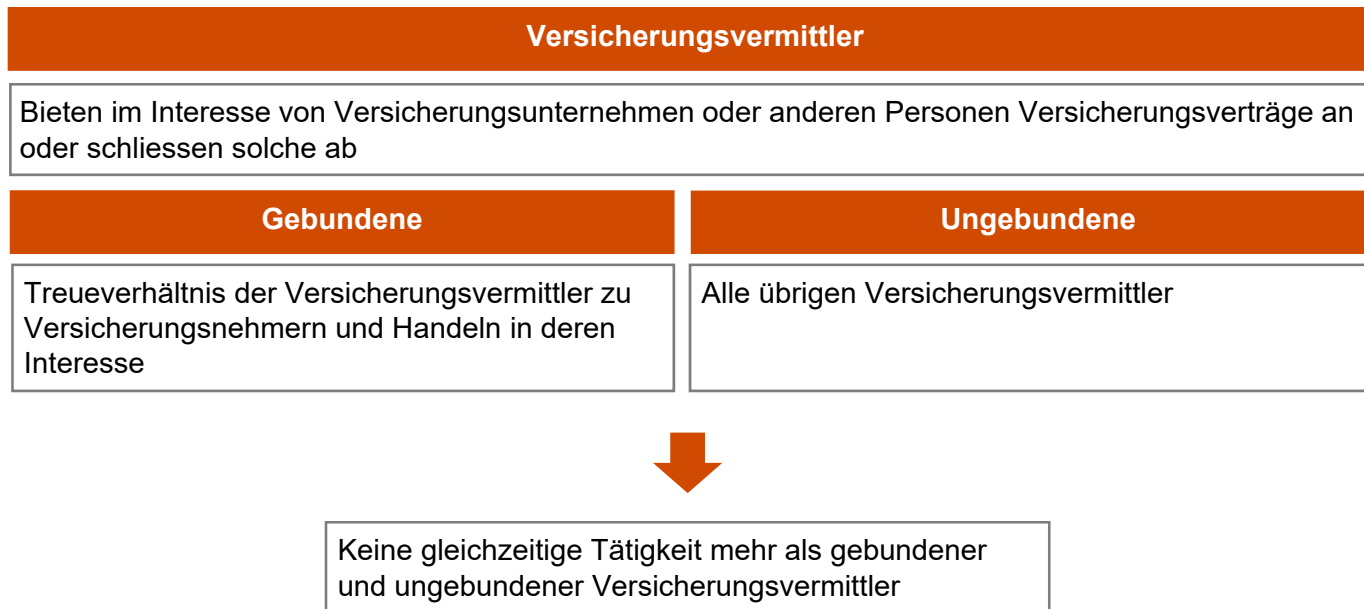
# Verhaltensregeln (1/9)

## Hintergrund

- Das Parlament hat im Rahmen der Arbeiten zum FIDLEG entschieden, dass die Verhaltenspflichten im Versicherungsbereich ins VAG aufgenommen werden sollen
- Der VE-VAG enthält nun Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von Anlageprodukten
- Diese Pflichten sind analog denjenigen des FIDLEG
- Somit gelten bei Anlageprodukten für alle Akteure im Finanzmarkt dieselben Bedingungen

# Verhaltensregeln (2/9)

## Gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler





# Verhaltensregeln (3/9)

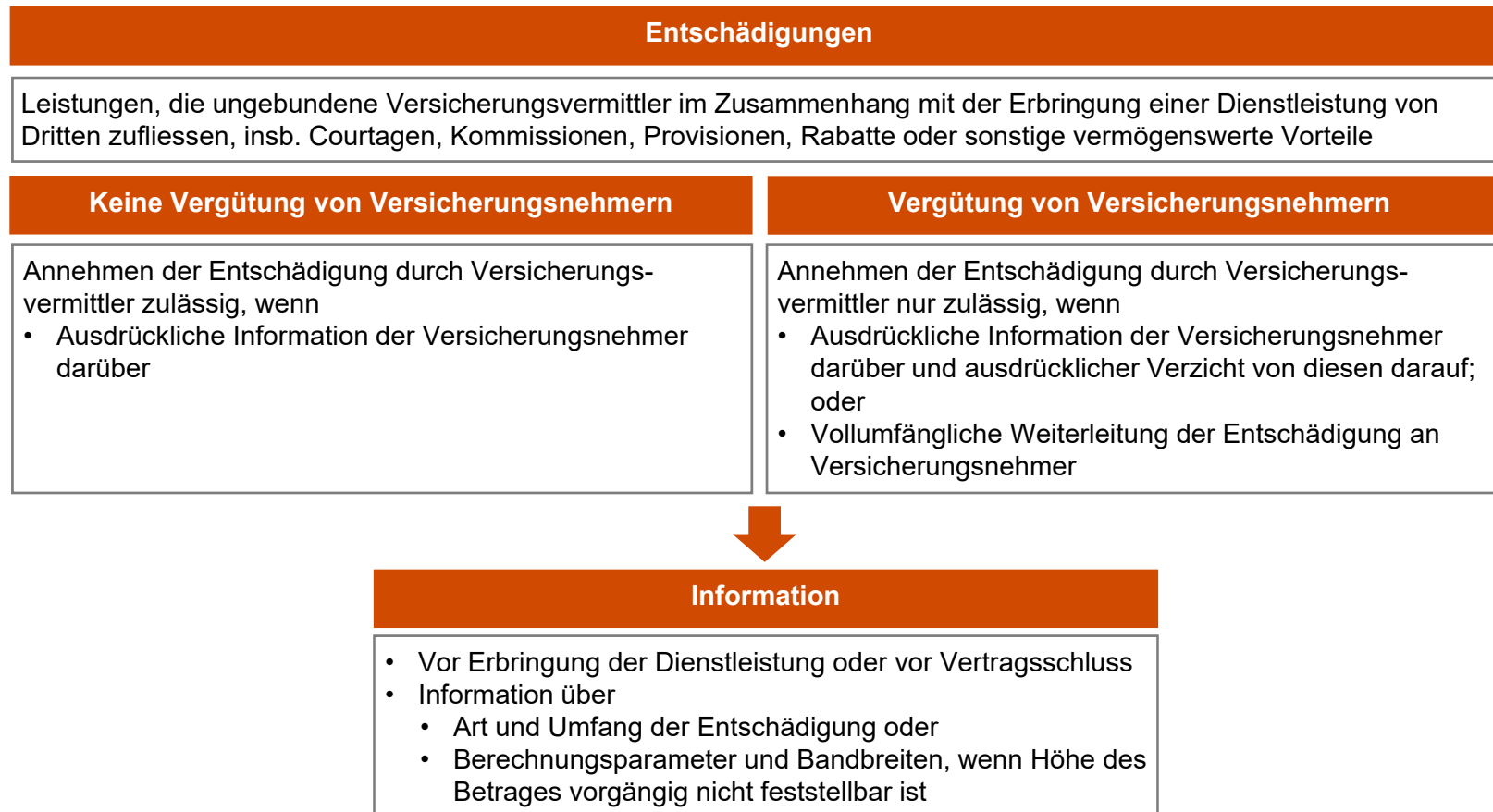
## Pflichten von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler		
	Gebundene	Ungebundene
Anforderungen	Verfügen über Fähigkeiten und Kenntnisse, die für ihre Tätigkeit notwendig sind	Verfügen über Fähigkeiten und Kenntnisse, die für ihre Tätigkeit notwendig sind
Bisherige Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationspflicht gegenüber Versicherungsnehmer</li> </ul> Bei freiwilligem Eintrag ins Vermittlerregister: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Leistung von gleichwertigen finanziellen Sicherheiten</li> <li>• Erfüllung von fachlichen Qualifikationen zur Registrierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationspflicht gegenüber Versicherungsnehmer</li> <li>• Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Leistung von gleichwertigen finanziellen Sicherheiten</li> <li>• Erfüllung von fachlichen Qualifikationen zur Registrierung</li> </ul>
Neue Pflichten	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung der Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung</li> <li>• Nachweis der Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit</li> <li>• Anschluss an eine Ombudsstelle</li> </ul>
Eintragung ins Vermittlerregister	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilliger Eintrag ins Vermittlerregister der FINMA nicht mehr möglich</li> <li>• Eintrag in Register, die von der Branche geführt werden, weiterhin möglich</li> </ul>	Pflicht zum Eintrag ins Vermittlerregister der FINMA

Verstärkung des Kundenschutzes für Privatkunden von ungebundenen Versicherungsvermittlern

# Verhaltensregeln (4/9)

## Entschädigungen von Dritten



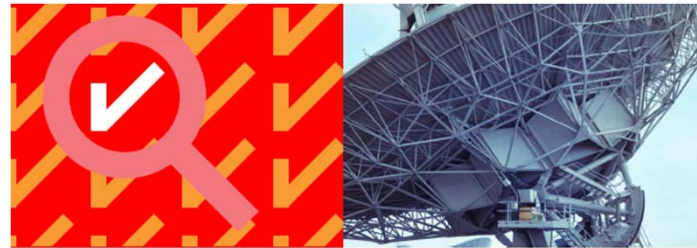
# Verhaltensregeln (5/9)

## Pflichten von ungebundenen Versicherungsvermittler



# Verhaltensregeln (6/9)

## Nachweis der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse



### Test of the Code of Conduct and expertise required under the Insurance Supervision Act

**Your Contact**  
 Martin Liebi  
 Director  
 PwC Legal FS Regulatory  
 and Compliance Services  
 +41 58 792 28 86  
 martin.liebi@ch.pwc.com

- The revised Insurance Supervision Act (ISA) will require that Insurance Intermediaries entered in the register with FINMA must have sufficient knowledge of the Code of Conduct set out by the ISA and the necessary expertise required to perform their activities.
- The obligation to be entered into the register with FINMA applies to all independent Insurance Intermediaries.

#### Our solution

- We have created a cost-efficient test that is the new benchmark for independent and non-independent Insurance Intermediaries and that checks the knowledge of the Code of Conduct of client advisors as well as the expertise required to perform their activities under the ISA.
- The test consists of multiple segments that can be tested on a stand-alone or aggregate basis and lasts between 45 minutes to 180 minutes.
- The test can be taken online and on demand and can be used in examinations of independent Insurance Intermediaries, in HR processes or in tests of counterparties.

#### Your Benefits:

- |  |   |
|--|---|
| <p> <b>Knowledge &amp; Capability Check</b><br/>                 Test checks the knowledge of the Code of Conduct rules under ISA and the capability to be an insurance intermediary.</p>              | <p> <b>Independent Insurance Broker / Counterparty Due Diligence</b><br/>                 Test can be used to test Independent Insurance Brokers and other counterparties on a global scale, on an on-demand basis.</p> |
| <p> <b>Certification</b><br/>                 A certification will be issued if the test is passed.</p>  | <p> <b>HR Process</b><br/>                 Test can be used to test the capabilities of job candidates.</p>   |
| <p> <b>Different Segments</b><br/>                 Code of Conduct (24 Q), Law (10 Q), Life Ins. (10 Q), Other Personal Ins. (10 Q), Assets Ins. (10 Q), Property Ins. (10 Q), Social Ins. (10 Q).</p> | <p> <b>Employee Readiness</b><br/>                 Test can be used to check whether staff are ready to become or further act as a Insurance Intermediary.</p>  |
| <p> <b>Digital Access</b><br/>                 24/7 global access on demand.</p>   | <p> <b>Further Education</b><br/>                 Test can be used to check whether Insurance Intermediaries are still fit and ready to engage with clients and where they have to improve.</p>                         |
| <p> <b>Regular Updates</b><br/>                 Test segments will regularly be updated. The test can thus be used as a recurring testing tool.</p>  | <p> <b>Cost Efficiency</b><br/>                 Test is the most cost-efficient solution available in the market place to check the Code of Conduct and Capability Readiness under the ISA.</p>                         |



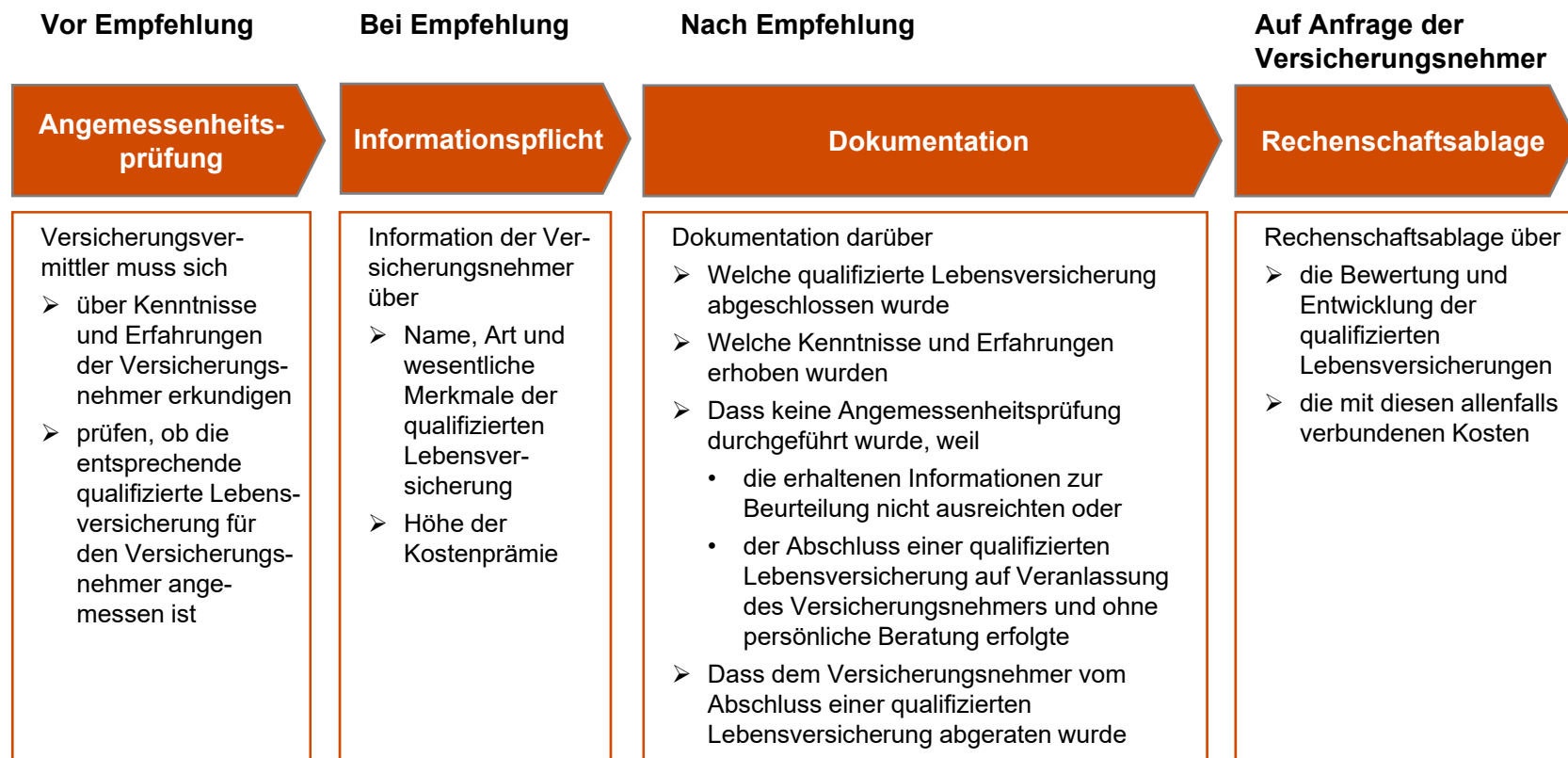
# Verhaltensregeln (7/9)

## Qualifizierte Lebensversicherungen

Qualifizierte Lebensversicherung		
Lebensversicherungen mit Anlagerisiko	Kapitalisationsgeschäfte	Tontinengeschäfte
<ul style="list-style-type: none"><li>• Versicherungsnehmer trägt Anlagerisiko</li><li>• Nicht: Produkte mit Überschussbeteiligung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragliche Vereinbarung über Übernahme von Vermögenswerten und deren Bewirtschaftung nach einem mathematischen Verfahren</li><li>• Versicherungsunternehmen trägt kein biometrisches Risiko</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorliegen eines Plans, wonach für Versicherungsverträge einbezahlte Beiträge gemeinsam kapitalisiert werden und der regelt, wie das so gebildete Vermögen auf die Überlebenden oder Rechtsnachfolger der Verstorbenen verteilt wird</li><li>• Versichertes Risiko wird von der Versichertengemeinschaft getragen</li><li>• Anlagerisiko aufgrund der Anlage der Beiträge</li></ul>

# Verhaltensregeln (8/9)

## Besondere Pflichten bei Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen



# Verhaltensregeln (9/9)

## Pflicht der Anbieter von qualifizierten Lebensversicherungen

Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes (BIB):

- BIB soll möglichst ähnlich wie dasjenige für Finanzdienstleister gemäss FIDLEG sein
- Komplexität für die Kunden soll damit reduziert und die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzprodukten erhöht werden

# Ombudsstelle (1/3)

## Vorgesehene Regulierung

- Verpflichtung zum Anschluss an eine Ombudsstelle für alle Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen
- Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen sollen nach Möglichkeit durch eine Ombudsstelle im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens erledigt werden
- Rechtsdurchsetzung soll dadurch ergänzt und gestärkt werden
- Neu muss die Ombudsstelle durch das EFD anerkannt werden. Dabei müssen bestimmte Grundvoraussetzungen eingehalten werden. Die weitere Regulierung ist der Versicherungsbranche im Rahmen einer Selbstregulierung überlassen. Die Regelungen des FIDLEG zum Ombudswesen gelten analog

- Übergangsfrist zum Anschluss an eine Ombudsstelle: 6 Monate

Vorteile der Ombudsstelle	Unabhängigkeit
	Unparteilichkeit
	Spezifische Fachkenntnisse



# Ombudsstelle (2/3)

www.regservices.ch



## Prüfstelle für Prospekte

Die Prüfstelle prüft und hinterlegt genehmigungspflichtige Prospekte von in der Schweiz öffentlich angebotenen Finanzinstrumenten.

[mehr ... →](#)



## Beraterregister

Das Beraterregister veröffentlicht Daten zu eintragungspflichtigen Kundenberaterinnen und -berater. Es wird durch eine FINMA bewilligte Registrierungsstelle betrieben.

[mehr ... →](#)



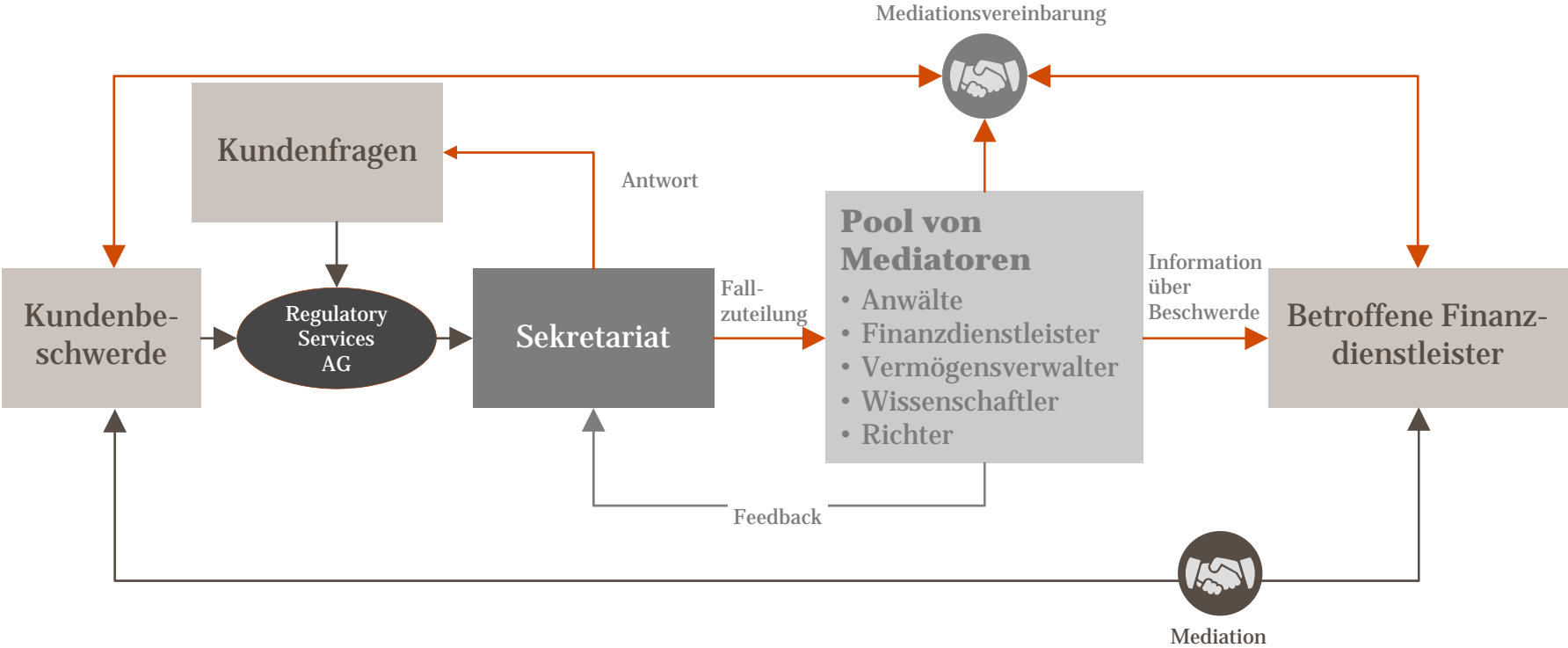
## Ombudsstelle

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und Finanzdienstleistern können über ein Vermittlungsverfahren mit einer Ombudsstelle erledigt werden.

[mehr ... →](#)

# Ombudsstelle (3/3)

## Lebenszyklus einer Kundenbeschwerde



3

Weitere Themen

# Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (1/3)

- Aufsichtsrechtlich bisher keine systematische Bewertung und Differenzierung zwischen unterschiedlichen Schutzbedürfnissen der Versicherten
- Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer soll im revidierten VAG für die Regulierungs- und Aufsichtsintensität ausschlaggebend sein (entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit)
- Dazu werden Segmente von Versicherten definiert:

---

Segmente von  
Versicherten

**Professionelle Versicherungsnehmer**

(auch Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs, wenn sie ein professionelles Risikomanagement führen)

---

Versicherte im Rahmen einer **konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung**

---

**Nicht-professionelle Versicherungsnehmer**

---

- Geschäftsplan muss Informationen enthalten, mit welchen Segmenten von Versicherten Geschäfte abgeschlossen werden sollen

# Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (2/3)

- Um von aufsichtsrechtlichen Erleichterungen zu profitieren, müssen:

<b>Versicherungen mit nur professionellen Versicherungsnehmern</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ vor Vertragsabschluss den Status ihrer Versicherungsnehmer abklären und dokumentieren</li><li>➤ ihre Versicherungsnehmer darüber informieren,<ul style="list-style-type: none"><li>• dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten und</li><li>• welche Rechtsfolgen damit zusammenhängen</li></ul></li></ul>
<b>Versicherungen, mit professionellen und nicht-professionellen Kunden</b>	<p>Zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die beiden Kundengruppen dauerhaft auseinanderhalten</li></ul>

- Möglichkeit der Befreiung von der Aufsicht durch FINMA für Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn der Versichertenschutz gewährleistet ist und dies der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dient

# Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (3/3)

Aufsichtsrechtliche Erleichterungen, d.h. keine Anwendbarkeit der folgenden Regelungen	Erstversicherer, die nur Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen	Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung	Rückversicherung
Organisationsfonds	X	X	X
Gebundenes Vermögen	X	X	X
Besondere Regelungen zur: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsschutzversicherung</li> <li>- Elementarschadenversicherung</li> <li>- Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung</li> <li>- Lebensversicherung</li> <li>- Beruflichen Vorsorge</li> </ul>			X
Bei einer Sanierung: Unterschiedliche Anpassung von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien, Verwendung des gebundenen Vermögens	X	X	X
Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen			X
Übertragung des Versicherungsbestandes			X
Ombudsstelle	X	X	X

# Sanierung von Versicherungsunternehmen

- Zurzeit besteht keine rechtliche Grundlage für Sanierungsverfahren bei Versicherungsunternehmen
- Bei begründeter Aussicht auf Sanierung oder Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen soll die FINMA neu ein Sanierungsverfahren einleiten können
- Ziel der Sanierung: Insolvenzgefahr abwenden und Unternehmen weiterführen

## Mögliche Sanierungsmassnahmen

- Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen oder auf eine Auffanggesellschaft respektive die Weiterführung des Bestandes im bestehenden Versicherungsunternehmen
- Reduktion des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital, Wandlung von Fremd- in Eigenkapital («Bail-in») und Reduktion von Forderungen
- Materielle Anpassung von Versicherungsverträgen

## Eingriff in die Rechte der Gläubiger im Rahmen dieser Sanierungsmassnahmen zulässig, aber

- Keine Schlechterstellung eines Gläubiger gegenüber einem Konkurs
  - Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen darüber mit sofortiger Wirkung
- Privilegierung der Forderungen von Versicherten aus Versicherungsverträgen (auch von professionellen Versicherten) bei einem Konkurs privilegiert werden (Zuordnung zur zweiten Klasse, Befriedigung aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse)

# Bewilligungspflicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer

- Rüge der Schweiz durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Rahmen des letzten Financial Sector Assessment Program (FSAP), da Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, bisher von der prudenziellen Aufsicht ausgenommen sind
- Der VE-VAG unterstellt deshalb Zweigniederlassungen von ausländischen Rückversicherern in der Schweiz der Aufsicht nach dem VAG
- Ziele:
  - Erhöhung des Schutzes des Schweizer Finanzplatzes vor Missbräuchen
  - Schaffung von gleichwertigen Wettbewerbsbedingungen unter den bereits bisher beaufsichtigten inländischen Rückversicherern und den Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer
- Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufnehmen wollen oder bereits eine ausüben, müssen ihre Niederlassung zudem im Handelsregister eintragen lassen.



# Weitere Regelungen

## Gruppenaufsicht

- Mit der Teilrevision des VAG soll auch die Gruppenaufsicht gestärkt werden
- So sind beispielsweise Ernennungen und Mutationen von Gewährsträgern auch auf Gruppenebene von der FINMA zu bewilligen
- Damit soll eine einheitliche Regelung der Einzel- und Gruppenaufsicht gewährleistet werden

## Abschaffung der Befreiung von der internen Revisionspflicht

- Der VE-VAG schafft die Kompetenz der FINMA ab, in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht zu befreien, eine interne Revision zu bestellen
- Damit soll die Äquivalenz der Schweizer Versicherungsregulierung und -aufsicht zur EU-Regulierung erlangt und der Marktzugang für Schweizer Rückversicherer in die EU ermöglicht werden
- Versicherer können eine interne Revision entweder selber einrichten oder die Dienstleistung einkaufen.

## Strafbestimmungen

- Im VE-VAG wurden nur die Strafbestimmungen beibehalten, die wichtige aufsichtsrechtliche Anliegen schützen
- Damit soll die Aufsicht gestärkt und die Strafverfolgungsbehörden von wenig nützlichen Verfahren entlasten werden

## Schweizer Solvenztest (SST) und gebundenes Vermögen

- Die Änderungen durch den VE-VAG beim Schweizer Solvenztest (SST) betreffen nur die formellen Grundlagen. Materiell ist der SST implizit bereits im geltenden VAG verankert und an dessen Kalibrierung soll der VE-VAG nichts ändern
- Gemäss VE-VAG dürfen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen kein gebundenes Vermögen mehr bilden

4

Kontakte

# Kontakte



Dr. Martin Liebi LL.M.  
Rechtsanwalt  
Director  
076 341 65 43

[martin.liebi@ch.pwc.com](mailto:martin.liebi@ch.pwc.com)



Dr. Mirjam Meyer  
Manager  
079 267 76 60

[mirjam.meyer@ch.pwc.com](mailto:mirjam.meyer@ch.pwc.com)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

[pwc.com](http://pwc.com)

© 2018 PwC. All rights reserved. Not for further distribution without the permission of PwC. "PwC" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL), or, as the context requires, individual member firms of the PwC network. Each member firm is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them in any way. No member firm is responsible or liable for the acts or omissions of any other member firm nor can it control the exercise of another member firm's professional judgment or bind another member firm or PwCIL in any way.